



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

44. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 17.08.2018** | **Nummer 14**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
70	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	85
71	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Auf dem Ohle (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Auf dem Ohle in Schmallenberg)	85
72	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Haardtsiepen und obere Arpetal (ehemals Wassergenossenschaft Haardtsiepen und im oberen Arpetal in Arpe)	86
73	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Mailar-Dorlar (ehemals Wiesengenossenschaft Mailar-Dorlar in Dorlar)	87
74	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Schmallenberg (ehemals Wiesengenossenschaft zur Melioration der Wiesen im Lennetal bei Schmallenberg in Schmallenberg)	87
75	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Wormbach (ehemals Wassergenossenschaft Wormbach in Wormbach)	88
76	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Firma BGA Obermielinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Johannes Heinemann auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von zwei BHKWs zur Flexibilisierung und Leistungserhöhung der Biogasanlage im Stadtgebiet Meschede	88
77	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Firma Spenner GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG; hier: Anpassung der Genehmigung durch Einbeziehung einer Weg-Rippe in die Abtragungsgenehmigung im Stadtgebiet Brilon	89

78	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	90
79	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	94
80	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	98
81	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	99
82	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung	99
83	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	100
84	Bekanntmachung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH	100
85	Aufgebot für das Sparkassenbuch 37108533	101

70 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER SCHONZEIT FÜR RINGELTAUBEN

I.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Hochsauerlandkreis in der Zeit vom 15.06.2018 bis zum 31.10.2018 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	15. Juni bis 31. Oktober
Getreide	15. Juni bis 31. Oktober
Mais	15. Juni bis 15. Juli
Raps	15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagd Ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2018 der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2018/2019 zum 15. April 2019 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2018.

V.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 590, Ebene 5, eingesehen werden.

Begründung:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Meschede, den 18.07.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

gez.
Menne

71 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES AUF DEM OHLE (EHEMALS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT AUF DEM OHLE IN SCHMALLEMBERG)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Auf dem Ohle im Gebiet der Stadt Schmallenberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufge-

löst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Auf dem Ohle.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Auf dem Ohle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.07.2018

Az.: 11/15 11 28/68
Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

72 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES HAARDTSIEPEN UND OBERE ARPETAL

(EHEMALS WASSERGENOSSENSCHAFT HAARDTSIEPEN UND IM OBEREN ARPETAL IN ARPE)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Haardtsiepen und obere Arpetal im Ortsteil Arpe der Stadt Schmalleberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Haardtsiepen und obere Arpetal.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Haardtsiepen und obere Arpetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.07.2018

Az.: 11/15 11 28/70

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

73 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES MAILAR-DORLAR (EHEMALS WIESENGENOSSENSCHAFT MAILAR-DORLAR IN DORLAR)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Mailar-Dorlar im Ortsteil Dorlar der Stadt Schmallenberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Mailar-Dorlar.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Mailar-Dorlar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.07.2018

Az.: 11/15 11 28/73
Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

74 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES SCHMALLEMBERG (EHEMALS WIESENGENOSSENSCHAFT ZUR MELIORATION DER WIESEN IM LENNETAL BEI SCHMALLEMBERG IN SCHMALLEMBERG)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Schmallenberg im Gebiet der Stadt Schmallenberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Schmallenberg.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.07.2018

Az.: 11/15 11 28/80

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

75 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES WORMBACH (EHEMALS WASSERGENOSSENSCHAFT WORMBACH IN WORMBACH)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Wormbach im Ortsteil Wormbach der Stadt Schmallenberg wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der

zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Wormbach.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Wormbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.07.2018

Az.: 11/15 11 28/86

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

76 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER FIRMA BGA OBERMIELINGHAUSEN GMBH & CO. KG, V. D. GESCHÄFTSFÜHRER JOHANNES HEINEMANN AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG NACH § 16 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND BETRIEB VON ZWEI BHKWS ZUR FLEXIBILISIERUNG UND LEISTUNGSERHÖHUNG DER BIOGASANLAGE IM STADTGEBIET MESCHEDÉ

Die Firma Firma BGA Obermielinghausen GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Johannes Hei-

nemann, Obermielinghausen 1, 59872 Meschede-Berge hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 28.03.2018 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage in Obermielinghausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist:

- **Zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebs sollen zwei weitere BHKW mit einer Leistung von je 500 kWel zusätzlich zu den beiden vorhandenen BHKW aufgestellt werden. Die BHKW werden in Containern aufgestellt.**
- **Zur Pufferung der Wärme wird ein Pufferspeicher mit einem Volumen von 50 m³ aufgestellt.**
- **Der Nachgärer wird isoliert und beheizt.**
- **Die Rührwerke im Fermenter und Nachgärer werden durch Paddelrührwerke (je 5 kW Anschlussleistung) ersetzt.**
- **Die Substratzusammensetzung ändert sich geringfügig, wobei die Gesamtmenge leicht von 24,08 t/d auf 23,2 t/d abnimmt. Zu den Energiepflanzen und Rindermist kommen Geflügelexkremete und Gemüse hinzu, während Gülle entfällt.**
- **Die Biogasmenge nimmt etwas zu, da die Substrate einen höheren Energiegehalt haben. Statt der genehmigten 1,3 Mio m³/a werden 1,63 Mio. m³/a Biogas erzeugt.**

Gemäß den Ziffer 1.2.2.2 und 8.12.2. des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach diesen Vorschriften.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einer Änderung einer Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für dieses Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG gem. Nr.1.11.1.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Das bean-

tragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) eingesehen werden.

Brilon, 17.08.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az.: 41.3.40166-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

77 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER FIRMA SPENNER GMBH & CO. KG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG NACH § 16 BIMSCHG; HIER: ANPASSUNG DER GENEHMIGUNG DURCH EINBEZIEHUNG EINER WEG-RIPPE IN DIE ABGRABUNGSGENEHMIGUNG IM STADTGEBIET BRILON

Die Firma Firma Spenner GmbH & Co. KG, v. d. GF Dr. Dirk Spenner, Bahnhofstraße 20, 59597 Erwitte hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 15.05.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die wesentliche Änderung des Steinbruchs Kirchloh in Brilon durch Einbeziehung einer Weg-Rippe in die Abtragungsgenehmigung sowie eines weiteren (bereits tlw. genehmigten) Flurstückes in den Genehmigungstenor sowie die Aktualisierung der Abgrabungs- und Rekultivierungsplanung.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einer Änderung einer Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für dieses Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG gem. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) eingesehen werden.

Brilon, 17.08.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az.: 41.3.40282-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

78 BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg hat mit Antrag vom 25.07.2018 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für 1 Windenergieanlage (HR 3) auf den nachgestehend genannten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA HR 3	Meerhof / Oesdorf	8 / 6	61, 62, 63 / 1, 11

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragsstellers wird eine UVP durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **24.08.2018** bis **24.09.2018** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG),
Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt),
Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02953/709-0

3. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlageberechtigung
Kosten	Herstellungskosten E-138 EP3
Standort und Umgebung	Topographische Karte M.: 1:25.00, Deutsche Grundkarte M.: 1:5000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung ENERCON E-138 EP3, Hinderungsangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellfläche“ E138 EP3; 160 m Hybridturm
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Information - Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Abfallmengen Turm E-138 EP3-HT-160-ES-C01, Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3, Angaben zu den Abfallmengen im Betrieb, Stellungnahme zur Abfallentsorgung
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500kW mit TES (Betriebsmodi Os, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500kW mit TES, Datenblatt – Schallleistungspegel und Leistungskurve E-138 EP 3 4 MW Powerboost-Modus, Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen, Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technische Beschreibung – ENERCON WEA Anlagensicherheit, Technische Beschreibung – ENERCON WEA Eisansatzerkennung, Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren, Herstellererklärung zur Gültigkeit des Gutachtens zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren, Technische Beschreibung – Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im

	Stillstand, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON WEA bei Einsatz der Rotorblattheizung, Technische Beschreibung – ENERCON Befehrerzeugung und farbliche Kennzeichnung, Technische Informationen – ENERCON Befehrerzeugung mit/ohne Notstromversorgung, Erklärung zur Befehrerzeugung von ENERCON WEA, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung – ENERCON WEA: Regulierung der Tages- und Nachtbefehrerzeugung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON WEA Blitzschutz
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zu Arbeitsschutz, Personen- und Brandschutz
Brandschutz	Standortbezogenes Brandschutzkonzept E-138 EP3
Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfall-Verordnung
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP3
Sonstiges	Bestätigung über die Beauftragung einer Typenprüfung E-138 EP3, Schallgutachten, Schattenschwurfgutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Umweltverträglichkeitsstudie, Artenschutzprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **24.08.2018** bis **24.10.2018** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und

Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 28.11.2018
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Hauptschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Aus-

bleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verlagert werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 17.08.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az.: 41.3.40392-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG – Genehmigungsverfahren

(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitun-

gen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 8 der 9. BImSchV – Bekanntmachung des Vorhabens

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.

- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV – Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages
- enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV – Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorha-

ben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV – Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV – Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

79 BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Windpark Heubusch GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Josef Dreps und Christoph Luis, Dalheimer Straße 80, 34431 Marsberg hat mit

Antrag vom 28.05.2018 eine Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für 8 Windenergieanlagen (Heu 01, Heu 03, Heu 04 – 09) auf den nachgestehend genannten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA Heu 1	Meerhof	2	409, 410
WEA Heu 3	Meerhof	2	387
WEA Heu 4	Meerhof	2	103/28, 115/27
WEA Heu 5	Meerhof	2	3, 188/4, 187/4
WEA Heu 6	Meerhof	2	8
WEA Heu 7	Meerhof	2	101
WEA Heu 8	Meerhof	2	318
WEA Heu 9	Meerhof	2	45

Gegenstand des Antrages ist die Änderung des Anlagentyps. Es soll eine Anlage vom Typ Nordex N 131 mit 164 m Nabenhöhe (Heu 1) und 7 Anlagen vom Typ Nordex N 149 mit einer Nabenhöhe von 164 m errichtet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers wird eine UVP durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **24.08.2018** bis **24.09.2018** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG),
Lillersstr. 8, 34431 Marsberg
Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt),
Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg
Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag und Dienstag
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02953/709-0

3. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/

Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

Montag bis Freitag

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Darstellung des Antragsgegenstandes
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung N131 und N149, Übersichtszeichnung N131 und N149, Fundamente N131 und N149, Abmessungen Gondel und Blätter N131 und N149, Mittelspannungsanlage der WEA, Referenzenergieertrag N131 und N149, Jährlicher Energieertrag, Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte N131 und N149, Octave pound power levels N149, Option Serratis
Typenprüfung	Bericht zur Typenprüfung 2380842-3-d Rev.1, Bericht zur Typenprüfung 2740209-58-d-6, Bericht zur Typenprüfung 2740209-62-d-7
Kosten	Herstellungs- und Rohbaukosten N131 und N149
Karten und Pläne	Übersichtsplan M. 1:2500, Übersichtskarte M. 1:5000, Amtliche Lagepläne M. 1:1000
Standort und Umgebung	Bestimmung der Abstandsflächen, Umwelteinwirkungen, Transportwege, sonstige Zuwendungen und Kranstellflächen N131 und N149, Transport Türme N131
Stoffe	Schmierstoffe, Kühlflüssigkeiten, Transformatoröl N131, Einsatz von Flüssigkeiten N149, Getriebeölwechsel an Nordexanlagen, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Abfallbeseitigung Nordex, Abfälle bei Betrieb der Anlagen N131 und N149
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser,
Anlagensicherheit	Hinweis Luftfahrtkennzeichnung, Kennzeichnung von N131 und N149, Kennzeichnung von Nordex WEA in Deutschland,

	Sichtweitenmessung, Eiserkennung an Nordex WEA, Blitzschutz N131 und N149
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Hinweise zu den Aufstiegsmöglichkeiten in die Gondel, Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex WEA, Sicherheitshandbuch N131 und N149, Technische Beschreibung Befahranlage, Flucht- und Rettungsplan
Brandschutz	Hinweis zum Thema Brandschutz, Brandschutz N131 und N149, Stellungnahme zur Anwendbarkeit der standortspezifischen Brandschutzkonzepte
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Maßnahmen bei Betriebseinstellung N131 und N149, Beispiel Rückbaukosten N149 und N131, Rückbauaufwand N149
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schattenwurfprognose, Schalltechnischer Bericht
Sonstige Gutachten	Baugrundgutachten, Stellungnahme optisch bedrängende Wirkung, Gutachten zur Standorteignung von WEA (Turbulenzgutachten)
Ökologische Belange	Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeldermittlung, Artenschutzrechtliche Prüfung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter: http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Etwasige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **24.08.2018** bis **24.10.2018** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht

eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 21.11.2018
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Hauptschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 17.08.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az.: 40270-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

Anhang:
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
Geräusche, Erschütterungen
und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**

**§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG –
Genehmigungsverfahren**

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berich-

te und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
 2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
 3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 8 der 9. BImSchV – Bekanntmachung des Vorhabens

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.
- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegen-

den Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 9 der 9. BImSchV – Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
 2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages
- enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

§ 10 der 9. BImSchV – Auslegung von Antrag und Unterlagen

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 10a der 9. BImSchV – Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 12 der 9. BImSchV – Einwendungen

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

80 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Nuno Pedro TEIXEIRA CARRASCO *05.10.1977 in Freixo de Espada a Cinta, zuletzt wohnhaft in 59909 Bestwig, Am Stockey 8, sind zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-VP217 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises

vom 05.07.2018 und vom 12.07.2018 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-VP217).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 05.07.2018 und 12.07.2018 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 12. Juli 2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: Az.: 47/36.HSK-VP217

Im Auftrag

gez.
Wahle

**81 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM.
§ 10 DES VERWALTUNGSZUSTEL-
LUNGSGESETZES FÜR DAS LAND
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES-
ZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)
VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94)
IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Stanislaus Roman STANITZKI *19.10.1945 in Gleiwitz, zuletzt wohnhaft in 59969 Hallenberg, Neustadt 2, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-SX37 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 12.07.2018 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-SX37).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 12.07.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 12. Juli 2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: Az.: 47/36.HSK-SX 37

Im Auftrag

gez.
Wahle

**82 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH
§ 10 DES VERWALTUNGSZUSTEL-
LUNGSGESETZ FÜR DAS LAND
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES-
ZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)
VOM 07.03.2006 IN DER Z.ZT. GEL-
TENDEN FASSUNG**

Gegen **Herrn Marcus Hoffmann**

wohnhaft **Casparistr. 49
59823 Arnsberg**

habe ich am 06.08.2018 einen Kostenfestsetzungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung anlässlich der am 04.06.2018 in der Liegenschaft Casparistr. 49, 59823 Arnsberg durchgeführten Zwangsmaßnahme (Az.: 44/32 55 05/02 – Hoffmann M) gem. § 1 Abs. 3 und 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) und § 20 Abs. 2 Nr. 3 und 7 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW) erlassen.

Der v.g. Kostenfestsetzungsbescheid kann trotz bekannter Meldeadresse nicht zugestellt werden. Es wird daher hiermit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Festsetzungsbescheid liegt in dem Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872 Meschede,

Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten,
Zimmer 606, zur Entgegennahme bereit.

Gegen den Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten

Meschede, den 06.08.2018

Im Auftrag

gez.
Schröjahn

83 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **07.08.2018**
Aktenzeichen **H09/552015026**

Bußgeldverfahren gegen **Tsertsvadze, Gaga**

zuletzt wohnhaft: **33014 Bad Driburg,
Nordfeldmark 4**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **740**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 14.08.2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Meisterjahn

84 BEKANNTMACHUNG DER ERHOLUNGS- UND SPORTZENTRUM WINTERBERG GMBH

Gemäß § 9 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2017 der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am 30.04.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 9.537.436,47 € und einem Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung von 674.165,61 € festgestellt und den Ausgleich

des Jahresfehlbetrages aus der Kapitalrücklage beschlossen.

Die mit der Belegprüfung, der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl. KFM Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 30.05.2017 für das Jahr 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Bilanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt, steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2017 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 598, aus.

Meschede, den 25.07.2018

Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH

gez.	gez.
Dr. Klaus Drathen	Stephan Pieper
Geschäftsführer	Geschäftsführer

85 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 37108533

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 371085333 ist abhanden gekommen. Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage des Sparkassenbuchs – innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuchs erfolgen.

Brilon, 10.08.2018

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
